

AMTSBLATT

der Stadt Haltern am See

- öffentliche Bekanntmachung -

46. Jahrgang

19.09.2017

Nr. 11



Inhalt:

1. Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung
2. Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches mit der Kontonummer 32024994
hier: Bekanntmachung der Stadtparkasse Haltern am See
3. Bekanntmachung des Jahresabschlusses des Eigenbetriebes Stadtentwässerung Haltern am See zum 31.12.2016
hier: Bekanntmachung des Eigenbetriebes Stadtentwässerung Haltern am See
4. Bekanntmachung des Wasser- und Bodenverbandes Marl Ost in Marl
5. Bekanntmachung des Wasser- und Bodenverbandes Hohe Mark in Haltern-Lippramsdorf
6. Bekanntmachung des Wasser- und Bodenverbandes Dattelter Mühlenbach in Datteln

Herausgeber: Stadt Haltern am See

Das Amtsblatt der Stadt Haltern am See ist kostenlos während der Öffnungszeiten im Rathaus, Dr.-Conrads-Straße 1 (Telefonzentrale), im Verwaltungsgebäude Muttergottesstiege (Baudezernat), Zimmer 1.69, und im Alten Rathaus (Erdgeschoss, Touristen-Information), erhältlich. Es ist außerdem im Internet abrufbar unter www.haltern.de oder kann gegen einen Jahreskostenbeitrag in Höhe von 18,41 Euro zugesandt werden.

Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung

1. Haushaltssatzung der Stadt Haltern am See für das Haushaltsjahr 2017

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - GO NRW - (SGV. NRW. 2023) hat die Beauftragte des Landes NRW anstelle des Rates der Stadt Haltern am See mit Beschluss vom 06.09.2017 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinden voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit

dem Gesamtbetrag der Erträge auf	100.134.782 EUR
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	102.253.049 EUR
Fehlbedarf	2.118.267 EUR

im Finanzplan mit

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	96.166.322 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	94.207.754 EUR
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	7.510.037 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	8.612.101 EUR
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	3.551.700 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	2.180.000 EUR

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf

2.006.700 EUR

festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf

2.600.000 EUR

festgesetzt.

§ 4

Die Verringerung der Ausgleichsrücklage zum Ausgleich des Ergebnisplans wird auf

0,00 EUR

und

die Verringerung der allgemeinen Rücklage zum Ausgleich des Ergebnisplans wird auf

2.118.267 EUR

festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf

110.000.000 EUR

festgesetzt.

§ 6

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2017 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe
(Grundsteuer A) auf

400 v. H.

1.2 für die Grundstücke
(Grundsteuer B) auf

825 v. H.

2. Gewerbesteuer

500 v. H.

§ 7

Nach der 5. Fortschreibung des Haushaltssanierungsplanes 2012 - 2021 ist der Haushaltsausgleich im Jahre 2018 wieder hergestellt. Die dafür im Haushaltssanierungsplan enthaltenen Konsolidierungsmaßnahmen sind bei der Ausführung des Haushaltsplanes umzusetzen.

§ 8

(1) Die einschlägigen Regelungen über überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen finden keine Anwendung auf nicht veranschlagte oder zusätzliche Aufwendungen, die keine Auszahlungen im selben Haushaltsjahr bewirken.

(2) Der Bürgermeister ist berechtigt, über im Rahmen der Rückzahlung von Kassenkrediten erforderlich werdende außerplanmäßige Auszahlungen ohne betragsmäßige Begrenzung selbst zu entscheiden.

(3) Die investiven Auszahlungspositionen der mittelfristigen Finanzplanung werden zu Verpflichtungsermächtigungen erklärt.

(4) Die Bewirtschaftungsregelungen werden, soweit sie haushaltsrechtliche Auswirkungen haben, Bestandteil dieser Haushaltssatzung.

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung mit ihren Anlagen für das Haushaltsjahr 2017 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung 2017 mit ihren Anlagen und der 5. Fortschreibung des Haushaltssanierungsplans ist der Bezirksregierung Münster - Kommunalaufsicht – sowie dem Kreis Recklinghausen – Kommunalaufsicht - mit Schreiben vom 02.12.2016 angezeigt worden. Gleichzeitig wurden die Genehmigung der 5. Fortschreibung des Haushaltssanierungsplanes sowie die Genehmigung der in § 4 der Haushaltssatzung festgesetzten Reduzierung der allgemeinen Rücklage (§ 75 Abs. 4 GO) bei der Bezirksregierung Münster beantragt. Mit Schreiben der Bezirksregierung Münster vom 13.09.2017 wurden diese Genehmigungen erteilt.

Der Haushaltsplan liegt gemäß § 80 Abs. 6 GO NRW im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung bis zum Ende der Auslegung des Jahresabschlusses 2017 im Fachbereich Finanzen im Verwaltungsgebäude Muttergottesstiege, Rochfordstr. 1, 2. Obergeschoss, Zimmer 2.37 und 2.39 während der Öffnungszeiten (montags von 8.30 Uhr - 12.00 Uhr und von 13.30 Uhr - 17.30 Uhr, dienstags bis donnerstags von 8.30 Uhr - 12.00 Uhr und von 13.30 Uhr - 16.00 Uhr und freitags von 8.30 Uhr - 12.00 Uhr) zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Haushaltssatzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Haltern am See vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Haltern am See, 18.09.2017

Stadt Haltern am See
Der Bürgermeister
i. V.

gez.

(Meussen)
Allg. Vertreter

Anlage: Bewirtschaftungsregelungen

Anlage: Bewirtschaftungsregelungen zum Haushalt 2017

1. Aufbau des Haushaltes

Der Ergebnisplan und der Finanzplan sind Grundlage der nachstehenden Regelungen.

2. Verantwortlichkeit

Die Verantwortung für die Einhaltung der Ansätze innerhalb des einzelnen Produkts obliegt im Rahmen seiner Befugnisse dem Produktverantwortlichen. Darüber hinaus haben die Dezernenten die Verantwortung für die Produkte ihres Organisationsbereichs. Die Verantwortung umfasst die persönliche Verantwortung dafür, Entwicklungen, die zu einer möglichen Gefährdung der Ergebnisse in den Produkten führen können, rechtzeitig zu analysieren und Gegenmaßnahmen einzuleiten. Zu diesen Gegenmaßnahmen zählen vor allem alle Einsparungsmöglichkeiten, die ausgeschöpft werden können.

3. Deckungsfähigkeit

Innerhalb der einzelnen Produkte sind alle Aufwendungen untereinander gegenseitig deckungsfähig. Soweit Sachkonten für bereits bestehende Aufwandsarten neu eingerichtet werden, sind diese Buchungsstellen ebenfalls im Rahmen der Deckungsfähigkeit zu bewirtschaften.

Innerhalb der einzelnen Produkte sind alle Auszahlungen aus Investitionstätigkeit unterhalb der festgesetzten Wertgrenzen untereinander gegenseitig deckungsfähig.

Bei Straßenbaumaßnahmen sind zudem alle Auszahlungen aus Investitionstätigkeit oberhalb der festgesetzten Wertgrenzen untereinander gegenseitig deckungsfähig. Die gegenseitige Deckungsfähigkeit gilt grundsätzlich auch für Haushaltspositionen für Auszahlungen aus Investitionstätigkeit, die derselben Maßnahme zuzurechnen sind.

Maßgebend für die Beurteilung ist der Zeitpunkt der Haushaltsverabschiedung.

Soweit die Produkte von derselben Organisationseinheit bewirtschaftet werden, ist im übrigen auch ein Austausch von Haushaltsmitteln zwischen den Produkten möglich.

Von der gegenseitigen Deckungsfähigkeit innerhalb der Produkte / Organisationseinheiten ausgenommen sind folgende Aufwendungen, die produktübergreifend jeweils untereinander gegenseitig deckungsfähig sind:

- a) Personal- und Versorgungsaufwendungen
- b) Zuführungen zu Personalarückstellungen
- c) Abschreibungen
- d) die im Ergebnisplan im Rahmen der Festwertbewirtschaftung veranschlagten Aufwendungen
- e) Wertberichtigungen
- f) interne Leistungsverrechnungen
- g) Aufwendungen im Rahmen von Flüchtlingsangelegenheiten

Die übrigen Aufwendungen der einzelnen Produkte sind auf Antrag einseitig deckungsfähig zugunsten der Aufwendungen zu 3 a) bis f).

Besteht im Rahmen des Jahresabschlusses bei einer Aufwandsposition noch die Verpflichtung zur Bildung von Rückstellungen, steht diese Aufwandsermächtigung bis zur Höhe der Rückstellung nicht zur Deckung anderer Aufwendungen zur Verfügung.

Im Gesamtfinanzhaushalt sind alle Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit untereinander gegenseitig deckungsfähig.

Für die Bewirtschaftung der Deckungsmittel in den Teilplänen wird für die Aufwendungen und Auszahlungen je Organisationseinheit prinzipiell jeweils ein Deckungskreis gebildet, wobei die Positionen 3 a) bis f) jeweils einem separaten Deckungskreis zuzuordnen sind.

Der Austausch der Deckungsmittel in den Deckungskreisen wird im Rahmen des Jahresabschlusses für die Buchungsstellenebene automatisch durchgeführt. Bis dahin erfolgt im Bedarfsfall die Mittelbereitstellung über die bei den Buchungsstellen zugeordneten Deckungskreise. In Einzelfällen stellt der Fachbereich Finanzen auf Antrag Deckungsmittel im Rahmen der Deckungsfähigkeit auf Buchungsebene unmittelbar zur Verfügung.

Durch die Inanspruchnahme der Deckungsfähigkeit darf zu keinem Zeitpunkt die Aufgabenwahrnehmung beeinträchtigt werden.

4. Verwendung von Mehreinnahmen

Innerhalb der Produkte berechnen Mehrerträge und Mehreinzahlungen auf Antrag zu Mehraufwendungen und –auszahlungen. Das Gleiche gilt für Mehreinzahlungen aus Investitionstätigkeit zugunsten von Auszahlungsermächtigungen für Investitionen. Eine Verschlechterung im Ergebnis darf hierdurch nicht entstehen.

Die Verwendung von Mehrerträgen und Mehreinzahlungen über das einzelne Produkt hinaus ist im Rahmen der Deckungsfähigkeit nicht zulässig. Dies gilt nicht für die Produkte des Produktbereichs 16 (Allgemeine Finanzwirtschaft).

Zweckgebundene Mehrerträge und Mehreinzahlungen in den Produkten dürfen nur für entsprechende Mehraufwendungen bzw. Mehr-auszahlungen verwendet werden.

5. Übertragbarkeit

Ermächtigungen für Aufwendungen und Auszahlungen sind mit Zustimmung des Fachbereichs Finanzen in das nächste Haushaltsjahr übertragbar, sofern die zu übertragenden Mittel im ablaufenden Haushaltsjahr unter Beachtung der maßgeblichen Regelungen des NKF noch zur Verfügung stehen und Mittelbindungen in Form von vergebenen aber nicht abgerechneten Aufträgen vorliegen. Auch zur Sicherstellung der zweckentsprechenden Verwendung zweckgebundener Erträge und Einzahlungen sind erforderlichenfalls Ermächtigungsübertragungen möglich. Darüber hinaus entscheidet der Fachbereich Finanzen auf Antrag über mögliche Ermächtigungsübertragungen. Es gelten die Regelungen des § 22 GemHVO.

Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches
der Stadtparkasse Haltern am See

Das Sparkassenbuch mit der

Konto-Nr. 32024994

wird hiermit, nachdem die Aufgebotsfrist am 13. September 2017 abgelaufen ist,
für kraftlos erklärt.

Haltern am See, 13. September 2017
Stadtparkasse Haltern am See
Vorstand

gez. Helmut Kanter

gez. i.V. Ralf Junge

Bekanntmachung

Jahresabschluss des Eigenbetriebes Stadtentwässerung Haltern am See zum 31.12.2016

Der Rat der Stadt Haltern am See hat in seiner Sitzung am 06.07.2017 den Jahresabschluss des Eigenbetriebes Stadtentwässerung Haltern am See zum 31.12.2016 beschlossen.

Die Gewinn- und Verlustrechnung des Eigenbetriebes Stadtentwässerung Haltern am See zum 31.12.2016 weist einen Jahresgewinn in Höhe von 1.937.085,32 € aus.

Der Rat der Stadt Haltern am See hat in seiner Sitzung am 06.07.2017 auf Empfehlung der mit der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes beauftragten Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Göken, Pollak & Partner Treuhandgesellschaft mbH, beschlossen, den Jahresgewinn in Höhe von 1.214.302,49 € in die allgemeine Rücklage einzustellen. Weiterhin wurde in dieser Sitzung beschlossen, dass die verbleibenden 722.782,83 € im Rahmen des Stärkungspaktes an die Stadt Haltern am See abgeführt werden.

Die Gemeindeprüfungsanstalt Nordrhein-Westfalen (GPA NRW) hat am 21.08.2017 folgenden abschließenden Bestätigungsvermerk erteilt:

„Die GPA NRW ist gemäß § 106 GO NRW gesetzlicher Abschlussprüfer des Betriebes Stadtentwässerung Haltern am See. Zur Durchführung der Jahresabschlussprüfung zum 31.12.2016 hat sie sich der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Göken, Pollak & Partner Treuhandgesellschaft mbH bedient.

Diese hat mit Datum vom 09.05.2017 den nachfolgend dargestellten uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

„Wir haben den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht des Eigenbetriebes Stadtentwässerung Haltern am See, Haltern am See, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2016 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Betriebssatzung liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter des Betriebes. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB und § 106 GO NW und der Verordnung über die Durchführung der Jahresabschlussprüfung bei Eigenbetrieben und prüfungspflichtigen Einrichtungen unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger

Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden.

Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Betriebes sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Betriebssatzung und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Betriebes. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den gesetzlichen Vorschriften, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Betriebes und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar. ‘

Die GPA NRW hat den Prüfungsbericht der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Göken, Pollak & Partner Treuhandgesellschaft mbH ausgewertet und eine Analyse anhand von Kennzahlen durchgeführt. Sie kommt dabei zu folgendem Ergebnis:

„Der Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers wird vollinhaltlich übernommen. Eine Ergänzung gemäß § 3 der Verordnung über die Durchführung der Jahresabschlussprüfung bei Eigenbetrieben und prüfungspflichtigen Einrichtungen (JAP DVO) ist aus Sicht der GPA NRW nicht erforderlich. “

Der Jahresabschluss und der Lagebericht des Eigenbetriebes Stadtentwässerung Haltern am See zum 31.12.2016 kann bis zur Feststellung des Jahresabschlusses 2017 im Verwaltungsgebäude Rochfordstraße 1, 1. Obergeschoß, Zimmer 1.29, während der Öffnungszeiten (montags von 8:30 Uhr - 12:00 Uhr und von 13:30 Uhr - 17:30 Uhr, dienstags bis donnerstags von 8:30 Uhr - 12:00 Uhr und von 13:30 Uhr - 16.00 Uhr und freitags von 8:30 Uhr - 12:00 Uhr) eingesehen werden.

Haltern an See, 30.08.2017

Eigenbetrieb Stadtentwässerung Haltern am See
Die Betriebsleitung

gez. Heßling-Mecking
(Technischer Betriebsleiter)

Bekanntmachung des Wasser- und Bodenverbandes Marl Ost in Marl

Geschäftsführung
Börster Weg 20
45657 Recklinghausen
Tel.: 02361/1035-17
Fax: 02361/1035-25

Hinweis der diesjährigen Gewässerschauen:

Der Wasser- und Bodenverband führt seine diesjährigen Gewässerschauen am

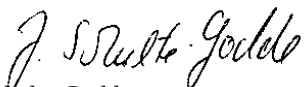
- **Montag, den 23.10.17** um 9.00 Uhr, Treffpunkt
Gaststätte - Haus Breuing, Marler Str. 29, in 45659 Recklinghausen.
- **Dienstag, den 24.10.17** um 9.00 Uhr, Treffpunkt am griechischen
Restaurant Bacchos, Halterner Str. 75, in 45770 Marl-Sinsen.
- **Donnerstag, den 26.10.17** um 9.00 Uhr, Treffpunkt am Hotel
Giebelhof, Friedrichstr. 5, in 45739 Oer-Erkenschwick.

durch.

Interessenten können an der Bachschau teilnehmen.

Nähere Einzelheiten können bei der Geschäftsführung erfragt werden.

Der Verbandsvorsteher


Schulte-Godde

Für die Richtigkeit


Soddemann
Geschäftsführer

Bekanntmachung des Wasser- und Bodenverbandes Hohe Mark in Haltern-Lippamsdorf

Geschäftsführung
Börster Weg 20
45657 Recklinghausen
Tel.: 02361/1035-17
Fax: 02361/1035-25

Hinweis der diesjährigen Gewässerschau:

Der Wasser- und Bodenverband führt seine diesjährige Gewässerschau am

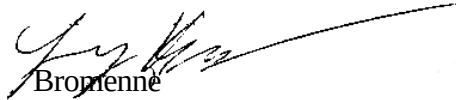
- **Freitag, den 27.10.2017** um 9.00 Uhr, Treffpunkt Hotel Teltrop,
Dorstener Str. 649, in 45721 Haltern-Lippamsdorf.

durch.

Interessenten können an der Bachschau teilnehmen.

Nähere Einzelheiten können bei der Geschäftsführung erfragt werden.

Der Verbandsvorsteher


Broemme

Für die Richtigkeit


Soddemann
Geschäftsführer

Bekanntmachung des Wasser- und Bodenverbandes Dattelner Mühlenbach in Datteln

Geschäftsführung
Börster Weg 20
45657 Recklinghausen
Tel.: 02361/1035-17
Fax: 02361/1035-25

Termine der diesjährigen Gewässerschauen:

Der Wasser- und Bodenverband führt seine diesjährigen Gewässerschauen am

- **Montag, den 06.11.17** um 9.00 Uhr, Treffpunkt an der ehm.
Gaststätte Schneider, Ahsener Str. 130, in Datteln.
- **Dienstag, den 07.11.17** um 9.00 Uhr, Treffpunkt an der
Zentraldeponie, Im Löringhof, in Datteln.
- **Mittwoch, den 08.11.17** um 9.00 Uhr, Treffpunkt am Südfriedhof in
Horneburg (Parkplatz), Feldstr., 45711 Datteln-Horneburg.

durch.

Interessenten können an der Bachschau teilnehmen.

Nähere Einzelheiten können bei der Geschäftsführung erfragt werden.

Der Verbandsvorsteher



Brinkmann

Für die Richtigkeit



Soddemann
Geschäftsführer